

18.07.89

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Einundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(21. Bemessungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung des Finanzrahmens für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

B. Lösung

Die finanziellen Mittel für Rehabilitationsleistungen und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden hinsichtlich des Gesamtaufwands bestimmt und damit nach oben begrenzt. Dem einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird der auf ihn entfallende Anteil des Gesamtbetrages zugeteilt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für die Rentenversicherung der Arbeiter.

Bundesrat

Drucksache 383/89

18.07.89

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Einundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der
Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrens-
kosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(21. Bemessungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 17. Juli 1989

121 (311) - 814 07 - Be 126/89

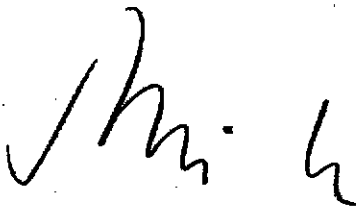
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Einundzwanzigste Verordnung über die Bemessung
der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den
§§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsver-
sicherungsordnung und für die Verwaltungs- und
Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der
Arbeiter (21. Bemessungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Seiters' with a stylized flourish at the end.

Rudolf Seiters

Einundzwanzigste Verordnung

über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (21. Bemessungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1989 endgültig auf	5.370.000.000 DM
und	
für 1990 vorläufig auf	5.392.000.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1989 (in Vomhundertteilen) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,349
Westfalen	auf 12,142
Hessen	auf 7,557
Rheinprovinz	auf 13,736
Oberbayern	auf 5,301
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,772
Rheinland-Pfalz	auf 5,935
für das Saarland	auf 1,652
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,596
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,008
Unterfranken	auf 2,054
Schwaben	auf 2,805
Württemberg	auf 8,800
Baden	auf 7,290
Berlin	auf 3,353
Schleswig-Holstein	auf 3,888
Oldenburg-Bremen	auf 2,512
Braunschweig	auf 1,353
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,554
Seekasse	auf 0,343

und

für 1990 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,349
Westfalen	auf 12,142
Hessen	auf 7,557
Rheinprovinz	auf 13,746
Oberbayern	auf 5,301
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,772
Rheinland-Pfalz	auf 5,935
für das Saarland	auf 1,653
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,596
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,907

Unterfranken	auf 2,054
Schwaben	auf 2,903
Württemberg	auf 8,796
Baden	auf 7,288
Berlin	auf 3,353
Schleswig-Holstein	auf 3,888
Oldenburg-Bremen	auf 2,512
Braunschweig	auf 1,353
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,552
Seekasse	auf 0,343

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.
Gleichzeitig treten die auf 1989 bezogenen Vorschriften der
20. Bemessungsverordnung vom 27. September 1988 (BGBl. I S. 1774)
außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden der Gesamtbetrag, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht, und die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem Gesamtbetrag für 1989 endgültig und für 1990 vorläufig festgesetzt.

I. Gesamtbetrag 1989

1. Nach den bisher vorliegenden Rechnungsergebnissen betrugen die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 1988 4.989 Mio. DM.

Dieser Betrag enthält keine Positionen, die in den Folgejahren nicht im bisherigen Umfang anfallen werden. Eine Bereinigung des Rechnungsergebnisses 1988 ist daher nicht erforderlich. Somit ergibt sich für die Ermittlung des Grundbetrags ein Ausgangswert von 4.989 Mio. DM.

2. Die Zunahme des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den wirtschaftlichen Grundannahmen der Bundesregierung für 1989 mit 2,9 v. H. angesetzt. Somit ergibt sich für das Jahr 1989 folgender Grundbetrag:

$$4.989 \text{ Mio. DM} \times 1,029 = 5.134 \text{ Mio. DM.}$$

3. Dieser Grundbetrag ist um die im Jahr 1989 zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 1988 zu verändern.

Der seit Herbst 1983 zu verzeichnende Anstieg in den Antragszahlen auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen konnte nur teilweise durch verstärkte Einweisungen aufgefangen werden. Aus diesem Grunde ist der Bestand an bewilligten, aber noch nicht durchgeführten Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen bis zum Jahresende 1987 weiter gestiegen. Bis zum Jahresende 1988 konnte dieser Überhang auf rund 164.000 Heilbehandlungen zurückgeführt werden. Insbesondere um die Fristen zwischen der Bewilligung und der Durchführung von Maßnahmen zu verkürzen, ist der Einsatz zusätzlicher Mittel in Höhe von 229 Mio. DM über die Fortschreibung des Ist-Ergebnisses 1988 hinaus erforderlich.

4. Nach der ab dem 1. April 1989 geltenden Postgebührenordnung werden sich die Aufwendungen für Portogebühren erhöhen. Die Mehraufwendungen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter werden auf 7 Mio. DM veranschlagt.
5. Die Zusammenfassung der o. a. Beträge führt zu folgendem endgültigen Gesamtbetrag für das Jahr 1989:

Grundbetrag	5.134 Mio. DM
-------------	---------------

Mehraufwand bei den Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen

+	229 Mio. DM
---	-------------

Mehraufwand aufgrund erhöhter Postgebühren

	7 Mio. DM
--	-----------

Daraus ergibt sich ein endgültiger Gesamtbetrag für das Jahr 1989 in Höhe von 5.370 Mio. DM, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt für Heilmaßnahmen und Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht.

II. Vorläufiger Gesamtbetrag für das Jahr 1990

1. Der fortzuschreibende Betrag aus dem Vorjahr errechnet sich wie folgt:

Endgültiger Gesamtbetrag für 1989

5.370 Mio. DM

Von diesem Betrag werden für 1990 wegen der erkennbaren Tendenz eines Rückgangs der Antragszahlen auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen 140 Mio. DM für nicht fortschreibungsfähig erachtet. Demnach beläuft sich der für 1990 fortschreibungsfähige Betrag auf 5.230 Mio. DM.

2. Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird entsprechend den Annahmen der Bundesregierung über ökonomische Eckwerte mit 3,1 v. H. für 1990 angenommen.

Somit ergibt sich ein Grundbetrag von

5.230 Mio. DM x 1,031 = 5.392 Mio. DM.
=====

3. Im Hinblick auf den für 1989 auch wegen des Ende 1988 vorhandenen Überhangs bereits bewilligter, aber noch nicht kassenwirksamer Heilbehandlungen eingesetzten, zusätzlichen Betrag von 229 Mio. DM, aber auch wegen der derzeit erkennbaren Tendenz eines Rückgangs der Antragszahlen auf medizinische Rehabilitation, ist eine entsprechende Korrektur für 1990 bei der Festsetzung des endgültigen Gesamtbetrages im Rahmen der 22. Bemessungsverordnung nicht auszuschließen.

323/89

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält die Festsetzung der Gesamtbeträge für 1989 und 1990. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wurden wie bisher errechnet.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 wurde aus der 20. Bemessungsverordnung übernommen und stellt sicher, daß ein Versicherungsträger, der mit dem ihm zustehenden Anteil nicht auskommt, obwohl andere Träger ihre Anteile nicht ausschöpfen, seine Mehraufwendungen mit den Anteilen anderer Versicherungsträger ausgleichen kann.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr erforderlich.

22.09.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einundzwanzigsten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der
Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrens-
kosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(21. Bemessungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.